



Rödermärker Frühlingsmarkt 2022

Termin: 25/26. März 2022 in Rödermark

Allgemeine Geschäfts- und Ausstellungsbedingungen

Veranstalter

Stadt Rödermark, Stabsstelle Wirtschaftsförderung/IC
Rödermark, Dieburger Straße 13-17, 63322 Rödermark
Besuchsadresse:
Zehnthof - Dieburger Str. 9 -11
Tel.: 06074 911 370 (371, 372)

Marktgelände

Ortskern Ober-Roden mit Schwerpunkt Marktplatz und Rathausplatz. Es besteht für Unternehmen aus Rödermark zudem die Möglichkeit, eigene Aktionsflächen zum Motto „Frühling“ auf Privatflächen bzw. vor Ihren Geschäften anzubieten.

Anmeldebedingungen

Nach der Anmeldung erhalten die Teilnehmer eine Rechnung, die vor Marktbeginn auf das Bankkonto/Magistrat der Stadt Rödermark, **Bankverbindung: Sparkasse Dieburg, BIC: HELADEF1DIE Konto: DE62 5085 2651 0045 9003 62** eingegangen sein muss. Mit der Abgabe der Anmeldung werden die Geschäftsbedingungen und die Marktordnung als wesentlicher Vertragsbestandteil anerkannt und jegliche Haftungsansprüche an den Veranstalter ausgeschlossen. Der Veranstalter haftet insbesondere nicht für eine evtl. gerichtliche Untersagung eines geplanten verkaufsoffenen Sonntags. Das Kostenrisiko der Marktuntersagung trägt der Einzelhandel selbst. Ein Konkurrenzausschluss besteht nicht. Die Ausstellungs-Gegenstände (Waren) und Dienstleistungen sind in der Anmeldung genau zu bezeichnen. Es dürfen nur genehmigte bzw. bei der Anmeldung angegebenen Ausstellungs-Gegenstände und Dienstleistungen ausgestellt werden.

Standplatz / Standplan

Die Marktorganisation der öffentlichen Plätze obliegt der Stadt. Die Ausstellerbetreuung der weiteren privaten Aktionsplätze liegt in den Händen der verantwortlichen Eigentümer.

ZEITPLÄNE

Standaufbau-Zeit

Donnerstag optional, Freitag, 25.03. von 11 bis 15 Uhr und Samstag, 26.03. von 11 bis 13 Uhr

Marktzeiten (Händler und Aussteller)

Freitag, 25.03. von 16.00 bis 21.00 Uhr
Samstag, 26.03. von 14.00 bis 19.00 Uhr

Standabbau-Zeiten

Samstag, 26.03. von 19.00 bis max. 22.00 Uhr

Vorbehalt

Falls die Veranstaltung aus irgendwelchen Gründen terminlich oder örtlich verlegt oder ganz abgesagt wird (insbesondere bei einer behördlichen Untersagung aufgrund der Corona-Pandemie) können vom Anmelder gegenüber dem Veranstalter keinerlei Regressansprüche gestellt werden. Soweit die Veranstaltung nur verkürzt stattfindet, wird die Standmiete entsprechend gekürzt und der überschüssige Betrag zurückbezahlt. Kann der Markt aufgrund unvorhergesehener Ereignisse (z.B. Corona) nicht eröffnet werden, so erfolgt eine Erstattung der Standmiete nach Abzug einer Bearbeitungspauschale von 25 %.

- Der bereitgestellte Strom (230V) darf nur für Licht verwendet werden. Starkstromanschlüsse sind vorher entsprechend anzumelden. Kabel dürfen nicht über die Straße gelegt werden. Kabeltrommeln müssen immer komplett abgerollt werden. Eigene Elektro-Kabel nach VDE geprüften Richtlinien und lebensmitteltaugliche Wasserschläuche (Gardena-Kupplung ½ Zoll) in ausreichender Länge müssen selbst mitgebracht werden
- Aus Brandschutz-Bestimmungen wird das Betreiben von Propangas-Heizstrahlern im Inneren nicht erlaubt.
- Die Hygieneregeln auf den öffentlichen Plätzen, an den Marktständen und in den Verkaufsstätten sind einzuhalten:
 - Händedesinfektion der Besucher vor dem Zutritt zu Läden, Restaurants und Holzhütten auf den Plätzen
 - Steuerung des Zutritts vor den Holzhütten, um Drängeln und Warteschlangen zu vermeiden
 - Aufruf zu pandemiegerechtem Verhalten durch Aushängen von aktuellen Corona-Hinweisen
 - Regelmäßige Desinfektion der Kontaktflächen
 - Maskenpflicht für Angestellte (auch Verkäufer in den Holzhütten), wenn keine räumliche oder technische Trennung (Plexiglas-Scheiben o.Ä.) möglich ist
 - Tische auf den Plätzen gem. dem erforderlichen Abstand (1,50 m) zwischen den Gästegruppen stellen
- Jeder Marktteilnehmer übernimmt für seine Standfläche die Verantwortung für die Einhaltung der Sicherheits- und Hygienemaßnahmen.
- Müllsäcke (240l) sind selbst mitzubringen und werden nicht gestellt. Freitag und Samstag-Abend sind die Müllsäcke zu den Sammelstellen an den Straßenrand zu stellen.
- Der Standplatz ist ordentlich und sauber zu verlassen. Der angefallene Müll ist selbst zu entsorgen (Sammelplätze s.o.). Bei Nicht-beachtung erfolgt Ausschluss für kommende Veranstaltungen
- Speise- und Getränkestände müssen eine Handwaschgelegenheit mit fließendem Wasser vorweisen. Ein Eimer mit Wasser genügt nicht. Pro Speisestand ist ein geeigneter 6 kg oder 12 kg Feuerlöscher bereitzustellen. Des Weiteren ist eine

Straßensperrungen

Sperrung der beidseitigen Parkplätze in der Pfarrgasse bis zum Parkplatz Getränke Frank. Vorgesehen ist eine Oldtimer-Traktorenausstellung in diesem Bereich. Anlieger frei.

Sperrung der Parkplätze vor und neben Optik Cremer und Sperrung der Schulstraße von der Frankfurter Straße bis zum Goldankauf.

Sperrung der Trinkbrunnenstraße von der Dieburger Straße bis zum Bücherturm, inkl. Sperrung der Parkplätze vor der Reinigung und vor der Trinkbornschule. Verkehrsführung und Sperrungen wie zum Rodaumarkt.

Die Dieburger Straße und Frankfurter Straße sind frei

MARKTORDNUNG

1. Große Lärmbelastigungen beim Auf- und Abbau sind zu vermeiden.
2. Auf dem Stand müssen gut sichtbar folgende Schilder zwingend angebracht werden: Stand-Inhaber und Verantwortlicher, Aushang Jugendschutzgesetz

Werbung

Unangemeldete Werbung jeder Art von Nicht-Ausstellern, insbesondere die Verteilung von Werbeträgen und die Ansprache von Besuchern ist untersagt.

Vertragsrücktritt oder Nichtteilnahme

Bei Vertragsrücktritt bis 3 Wochen vor der Veranstaltung werden 50 % des Rechnungsbetrages zurück erstattet. Bei einem Rücktritt innerhalb der letzten 2 Wochen vor Beginn, ist die Standmiete in voller Höhe zu entrichten.

Haftung/Versicherungen

Die Versicherung aller Ausstellungsgüter sowie aller sonstigen Geräte und Einrichtungen, alle Risiken des Transports vor, während und nach der Veranstaltung, insbesondere gegen Beschädigung, Diebstahl usw. ist Angelegenheit des Ausstellers bzw. dessen Beauftragten. Der Aussteller bzw. dessen Beauftragter haften für alle Schäden, die durch deren Teilnahme gegenüber Dritten verursacht werden, einschließlich der Schäden, die an Gebäuden sowie an diesen und dessen Einrichtungen entstehen.

Der Veranstalter haftet in keinem Fall für Beschädigungen von Geräten und Einrichtungen sowie für Personenschäden des Ausstellers, es sei denn, es liegt vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten vor

Bewachung

Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für Verlust oder Beschädigungen von Ausstellungsgegenständen. Für die Beaufsichtigung und Bewachung des Standes ist der Aussteller selbst verantwortlich. Dies gilt auch während der Auf- und Abbauzeiten.

geeignete Unterlage zum Schutz vor Verschmutzungen auszulegen. Anfallende Nachreinigungen werden berechnet. Vorschriften u.a. der Lebensmittel- und Hygieneordnung sind eigenständig zu beachten. Der Stand muss eine Stunde vor Marktbeginn für eine eventl. Kontrolle des Staatlichen Veterinäramtes bereit sein. Jeglicher Ausschank kann nur nach ausdrücklicher Anmeldung gestattet werden. Das Jugendschutzgesetz ist ausdrücklich zu beachten.

10. Marktleiter ist Herr Alfons Hügemann, Telefon 01606165798 (mobil), 06074 911 371 (Büro). Den Anordnungen des Marktleiters ist Folge zu leisten. Bei Nichtbeachtung erfolgt Ausschluss für kommende Veranstaltungen.
11. Zu- und Durchfahrten für Rettungsfahrzeuge und Feuerwehr sind freizuhalten (mind. 3,5 Meter)

Standgestaltung/Zubehör

Änderungen bezüglich Standgröße und Ausstattung erfolgen in Abstimmung mit dem Veranstalter. Gesonderte Ausstellungsflächen im öffentlichen Raum sind zu genehmigen.

Öffentlich-rechtliche Bestimmungen

Der Aussteller verpflichtet sich, alle orts-, bau- und gewerbepolizeilichen Vorschriften bzw. Anordnungen genauestens zu beachten. Bei Nichtbeachtung dieser Bestimmungen und Vorschriften erfolgt der Ausschluss ohne Kostenerstattung.

Hausrecht

Der Veranstalter übt auf dem gesamten Ausstellungsgelände für die Aufbau-, Lauf- und Abbauzeit der Veranstaltung das Hausrecht aus. Der Veranstalter ist berechtigt, Weisungen zu erteilen.

Sonstiges

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Teilnahme- und Geschäftsbedingungen unwirksam oder nichtig sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbedingungen nicht berührt.

Verjährung – Erfüllungsort - Gerichtsstand

Ansprüche der Aussteller gegen den Veranstalter, die nicht spätestens 2 Wochen nach Schluss der Veranstaltung gegenüber dem Veranstalter schriftlich geltend gemacht werden, obliegen der Verjährung.

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz des Veranstalters in Rödermark. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Stand: 18.03.2022